

**Gemeinsame Gebührensatzung
der Kreismusikschule Wolgast-Anklam und der Kreismusikschule Uecker-Randow
des Landkreises Vorpommern-Greifswald**

Präambel

Die Kreismusikschulen sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, deren Benutzung den Einwohnern des Landkreises im Rahmen des § 99 Abs. 2 KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zusteht.

Auf der Grundlage des §§ 89 Abs. 1 und 2, 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und den § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird durch Beschluss des Kreistages vom 27.11.23 folgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1 Gebührenpflicht

- 1.1. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Kreismusikschulen, im Weiteren Musikschule genannt, und die zeitweilige Überlassung schuleigener Instrumente werden zur anteiligen Deckung der Kosten für die Kreismusikschule Gebühren nach der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 20.11.2017, § 9 Abs. 1, erhoben.
- 1.2. Gebührenpflichtig sind die Schüler und erwachsene Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- 1.3. Die Gebühren sind Jahresgebühren. Für die Musikschule ist die Ferienregelung des Landes MV verbindlich und bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- 1.4. Die Gebührenpflicht für den Unterricht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Schüler den Unterricht aufgenommen hat. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Schüler aus der Musikschule ausscheidet (Siehe Kündigungsfristen). Beginnt ein Schüler nach dem 15. des Monats, so wird die halbe Monatsgebühr berechnet. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Abwesenheit des Schülers / des erwachsenen Schülers vom Unterricht bestehen.
- 1.5. Die Gebührenpflicht für Instrumente entsteht mit der Überlassung der Instrumente und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird.
- 1.6. Musiktheorie, Instrumentenensemble, Chor und variable Angebote sind gebührenfrei, sofern der Teilnehmer Schüler der Kreismusikschule in einem Hauptfach ist.
- 1.7. Die Gebührenpflicht bleibt auch bei Abwesenheit des Schülers / des erwachsenen Schülers vom Unterricht bestehen.

§ 2 Tarifgruppen/Gebührenansätze

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach den folgenden Gebührentarifen und werden pro Teilnehmer erhoben. Die Tariftabelle der Musikschule mit den entsprechenden Unterrichtsgebühren ist als Anlage beigefügt.

2.1 Tarifgruppe A Grundausbildung

A1	Musikalische Früherziehung /Grundausbildung	60 min
A2	Musikalische Früherziehung /Grundausbildung	45 min
A3	Musikalische Früherziehung /Musikgarten	30 min

2.2. Tarifgruppe B Kleingruppenunterricht Instrumental und Vokal

B1	Gruppe 2 Schüler	30 min
B2	Gruppe 2 bis 3 Schüler	45 min
B3	Gruppe 4 Schüler	45 min

2.3. Tarifgruppe C Einzelunterricht

C1	Einzelunterricht	30 min
C2	Einzelunterricht	45 min
C3	Einzelunterricht	60 min

2.4. Tarifgruppe D Ensemble-und Ergänzungsfächer

D1	Tanz	60 min
D2	Chor	45 min
D3	Chor	60 min
D4	Instrumentalensemble	
D5	Variable Angebote (z.B. Musiktheater, Instrumentenkarussell u.a.)	

2.5. Tarifgruppe E Kooperationen

E	Kooperation Schulen und Kitas auf Basis eines Kooperationsvertrages. Kooperationsprojekte können in der Regel auf eine Dauer von 1-2 Jahren angelegt sein.	
---	--	--

2.6. Tarifgruppe F Überlassungsgebühren für Instrumente

F1	Instrumentenwert bis 500,00 €
F2	Instrumentenwert 501,00 € bis 1000,00 €
F3	Instrumentenwert ab 1001,00 €

2.7. Erwachsenenunterricht

Für Erwachsene (ab 18 Jahre) wird ein Zuschlag auf die vorgenannten Tarife von 50% erhoben. Von der Tarifgruppe Erwachsene sind Schüler, Azubis, Studenten, Schwerbehinderte und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, am Freiwilligen Sozialen Jahr sowie Senioren mit Anspruch auf Grundsicherung auf Antrag und Nachweis ausgenommen.

§ 3 Überlassungsgebühren

Für die auf Grundlage von Überlassungsverträgen entliehenen Instrumente der Musikschule wird eine monatliche Gebühr entsprechend des Anschaffungswertes im Tarif F erhoben. Die Musikschule kann Instrumente im Rahmen des zur Verfügung stehenden Fundus verleihen. Überlassungsverträge können zum Monatsende aufgelöst werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instruments.

Für Verlust oder Beschädigung des Leihinstrumentes haftet in vollem Umfang der Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter. Es wird der Abschluss einer privaten Instrumentenversicherung /Haftpflichtversicherung für diese Fälle empfohlen.

§ 4 Sonstige Gebühren

Mit der Aufnahme in die Musikschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Dies betrifft auch eine Wiederaufnahme des Unterrichts, wenn eine Abmeldung mehr als ein Jahr zurückliegt.

§ 5 Gebührenermäßigungen

Folgende Gebührenermäßigungen können auf Antrag gewährt werden. Die Ermäßigung wird ab dem Tag der Antragstellung gewährt.

Veränderungen, die den Ermäßigungsgrund außer Kraft setzen, sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe wird die volle Gebühr für die entsprechenden Monate nachgefordert.

5.1. Geschwisterermäßigung ohne Antrag

5.1.1.	für das 2. Kind	20 %
5.1.2.	für das 3. Kind	25 %
5.1.3.	ab dem 4. Kind	frei

5.1.1 und 5.1.2. gelten soweit keine Ermäßigung nach 5.4. gewährt wird. Die Ermäßigung gilt für Kinder, welche im selben Haushalt leben. Die Reihenfolge wird durch das Anmeldedatum des jeweiligen Kindes zum Unterricht geregelt. Die Ermäßigung bezieht sich auf das erste Fach des Kindes.

5.2. Mehrfächer-Ermäßigung auf Antrag

Eine Mehrfächer-Ermäßigung kann auf Antrag zur Vorbereitung auf einen musikorientierten Beruf für den Zeitraum von 2 bis 4 Jahren gewährt werden oder wenn ein besonderes Interesse der Musikschule zur Förderung des Faches vorliegt.

Für das 2. Fach	20 %
ab dem 3. Fach	30 %

Die Entscheidung obliegt der Schulleitung in Abstimmung mit dem Fachlehrer.

5.3. Begabtenförderung auf Basis der SVA-Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen und zur Förderung der Kooperation mit der HMT Rostock

5.3.1. In Vorbereitung auf musikschulexterne Wettbewerbe kann eine Förderung von 15 min Unterrichtszeit bei gleichbleibendem Tarif im Wettbewerbsfach für ein Schuljahr gewährt werden.

5.3.3 Für Schüler (in der Regel ab 12 Jahre) der Studienvorbereitenden Abteilung ist nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung auf Basis der SVA Richtlinien zusätzlicher Unterricht von 30 min wöchentlich im Hauptfach sowie 15 min im Nebenfach bei gleichbleibendem Tarif möglich.

5.3.2. Für Schüler des YARO-Netzwerkes (Young Academy Rostock) kann nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung für die Zeit der Teilnahme eine zusätzliche Förderung von 15 min mehr Unterrichtszeit im Hauptfach bei gleichbleibendem Tarif gewährt werden.

Die Entscheidung obliegt der Schulleitung in Abstimmung mit dem Fachlehrer und der Prüfungskommission.

5.4. Sozialermäßigung auf Antrag und Nachweis

Eine Sozialermäßigung von 25 % kann nach Vorlage schriftlicher Nachweise für den jeweiligen Bewilligungszeitraum für Empfänger von Wohngeld und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, gewährt werden.

§ 6 Rückzahlung von Unterrichtsgebühren

- 6.1. Ausgefallene Unterrichtsstunden bleiben grundsätzlich gebührenpflichtig. (**Jahresgebühren**) Einzelne Ausfälle sind in der Kalkulation bereits berücksichtigt.
- 6.2. Für den Fall, dass ein Lehrer zusammenhängend länger als 3 Wochen verhindert ist und die Musikschule keine angemessene Vertretung stellen kann, werden die Unterrichtsgebühren für die Ausfallzeit auf Antrag gutgeschrieben bzw. erstattet.
- 6.3. Für den Fall, dass ein Schüler krankheitsbedingt oder aufgrund eines Kuraufenthaltes zusammenhängend länger als 3 Wochen verhindert ist, den Unterricht zu besuchen, werden die Unterrichtsgebühren für die Ausfallzeit auf Antrag und Nachweis gutgeschrieben bzw. erstattet.
- 6.4. Anträge auf Erstattung können bis zu zwei Monaten nach Wiederaufnahme des Unterrichts gestellt werden.
- 6.5. Schulferien und gesetzliche Ferientage begründen keine Erstattung.
- 6.6. Überlassungsgebühren von Instrumenten nach Tarifgruppe F werden nicht erstattet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Zahlung

- 7.1. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- 7.2. Die Jahresgebühr wird in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben, die jeweils bis zum 15. des Monats fällig sind. In der Tarifgruppe E kann die Jahresgebühr auch in 10 Teilbeträgen erhoben werden.

- 7.3. Werden die Gebühren nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Unterricht. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.
- 7.4. Die Gebühren werden mittels SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Mit Auflösung des Unterrichtsverhältnisses erlischt die Einzugsermächtigung automatisch.
- 7.5. In Ausnahmefällen und auf Antrag besteht die Möglichkeit, die Gebühren per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto des Landkreises Vorpommern-Greifswald, das im Gebührenbescheid angegeben ist, zu überweisen. Über die Genehmigung der Anträge entscheidet die Schulleitung.

§ 8 An- und Abmeldung/Kündigungsfristen

- 8.1. Eine Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf einen Unterrichtsplatz besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterrichtsort, -zeit und -art. Lehrerwünsche der Teilnehmer können nur bedingt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.
- 8.2. Kündigungen in der Tarifgruppe A bis D können im Schuljahr halbjährlich jeweils zum
31. Januar und zum 31. Juli
erfolgen. Für Schüler der Tarifgruppe E endet der Vertrag automatisch durch die Befristung.
- 8.3. Die Kündigung muss der Schulleitung spätestens bis zum 01. Juni für den 31. Juli bzw. 01. Dezember für den 31. Januar schriftlich zugegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen (Umzug o.ä.) ist eine Abmeldung kurzfristig zum Monatsende möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter der Musikschule.
- 8.4. Lehrkräfte können grundsätzlich keine Abmeldung entgegennehmen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Greifswald, den 15. Jan. 2024


Michael Sack
Landrat



Hinweis zur Bekanntmachung:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 92 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntgemacht am:

.....

ANLAGE zur Gebührensatzung ab 2024 / § 2 - § 5 Tarifgruppen und Gebührensätze der Kreismusikschulen Uecker-Randow und Wolgast Anklam

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach den folgenden Gebührentarifen und werden pro Teilnehmer auf Basis eines Gebührenbescheides erhoben:

2.1. Tarifgruppe A Grundausbildung		Kinder und Jugendliche Jahr / Monat	Erwachsene § 2.7. Jahr / Monat
A1	Musikalische Früherziehung /Grundausbildung	228,00 € / 19,00 €	-
A2	Musikalische Früherziehung /Grundausbildung	192,00 € / 16,00 €	-
A3	Musikalische Früherziehung / Musikgarten	156,00 € / 13,00 €	-
2.2. Tarifgruppe B Kleingruppenunterricht Instrumental und Vokal			
B1	Gruppe 2 Schüler	396,00 € / 33,00 €	594,00 € / 49,50 €
B2	Gruppe 2 – 3 Schüler	456,00 € / 38,00 €	684,00 € / 57,00 €
2.3. Tarifgruppe C Einzelunterricht			
C1	Einzelunterricht	540,00 € / 45,00 €	810,00 € / 67,50 €
C2	Einzelunterricht	660,00 € / 55,00 €	990,00 € / 82,50 €
C3	Einzelunterricht	780,00 € / 65,00 €	1.170,00 € / 97,50 €
2.4. Tarifgruppe D Ensemble- und Ergänzungsfächer (ohne Hauptfach)			
D1	Tanz	324,00 € / 27,00 €	486,00 € / 40,50 €
D2	Chor	72,00 € / 6,00 €	108,00 € / 9,00 €
D3	Chor	96,00 € / 8,00 €	144,00 € / 12,00 €
D4	Instrumentalensemble	144,00 € / 12,00 €	216,00 € / 18,00 €
D5	Variable Angebote (z.B. Musiktheater, Ikarus.)	192,00 € / 16,00 €	288,00 € / 24,00 €
2.5. Tarifgruppe E Kooperationen			
E	Kooperation auf Grundlage von Kooperationsverträgen	144,00 € / 12,00 €	216,00 € / 18,00 €
2.6. Tarifgruppe F Überlassungsgebühren für Instrumente		Jahr / Monat	
F1	Anschaffungswert bis 500,00 €	96,00 € / 8,00 €	
F2	Anschaffungswert von 501,00 – 1000,00 €	120,00 € / 10,00 €	
F3	Anschaffungswert ab 1001,00 €	144,00 € / 12,00 €	
FK	Instrumente in Kooperationen (z.B. Bläserklassen, Streicherklassen u.a.)	72,00 € / 6,00 €	

§ 4 Mit Beginn der Ausbildung wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 € berechnet.

§ 5 Gebührenermäßigungen (Geschwister-, Mehrfächer-, Begabten- und Sozialermäßigungen) entnehmen Sie der Gebührensatzung